

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“ (LSG-VO „Unteres Elde- und Meynbachtal“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 06. Dezember 1999

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1 und 52 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Festsetzung

(1) Flächen der Städte Grabow und Neustadt-Glewe, der Gemeinden Blievenstorf, Eldena, Gorlosen, Groß Laasch, Krinitz, Milow, Muchow, Prislich und Zierzow werden in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Unteres Elde- und Meynbachtal“. Es umfasst eine Fläche von etwa 4.140 Hektar. Der Verlauf der Grenze ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“ ist in eine bewaldete Binnendünenlandschaft eingebettet, die nach Westen um Ludwigslust in eine flache, sandige Ebene, die „Griese Gegend“, ausläuft. Das Schutzgebiet befindet sich im südwestlichen Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte. Dieses Vorland ist von den zwischen den Endmoränen der Seenplatte und dem Elbeurstromtal vermittelnden Sandern geprägt. Das Landschaftsschutzgebiet wird festgelegt für das Gebiet des Niederungstales der Elde im Raum Neustadt-Glewe bis etwa vier Kilometer vor der Einmündung der Alten Elde in die Löcknitz. Es dehnt sich aus auf einer Länge von etwa 36 Kilometer und grenzt mit Teilen an das Land Brandenburg an. Das Eldetal stellt einschließlich der hier befindlichen Abschnitte der Müritz-Elde-Wasserstraße den wichtigsten Verbindungskorridor zwischen den international bedeutsamen Schutzgebieten „Lewitz“ und „Mecklenburgisches Elbetal“ dar. Es beinhaltet ausgedehnte Niederungen mit Grünland-, Wald-, Acker- oder Wasserflächen. Es umfasst weiterhin einen Teil des Niederungsgebietes des Meynbaches.

(2) Der maßgebliche Grenzverlauf des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 bis 15 im Maßstab 1: 10.000 mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Linie. Diese ist hervorgehoben und in das Schutzgebiet zeigend gegengestrichnet. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Eisenbahnlinien, Wege oder Gräben, so gehören diese einschließlich ihrer Baukörper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

(3) Die maßgeblichen Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten werden archivmäßig beim Landkreis

Ludwigslust, Der Landrat, -untere Naturschutzbehörde-, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, verwahrt. Je eine Ausfertigung der Verordnung und der Abgrenzungskarten erhalten die Stadt Neustadt-Glewe, Der Bürgermeister, Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe; das Amt Neustadt-Glewe, Der Amtsvorsteher, Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe; die Stadt Grabow, Der Bürgermeister, Am Markt, 19300 Grabow; das Amt Grabow-Land, Der Amtsvorsteher, Berliner Straße 8a, 19279 Grabow; das Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust sowie das Amt Malliß, Der Amtsvorsteher, Ludwigsluster Straße 22, 19294 Malliß. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

1. wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

(2) Als besonderer Schutzzweck gilt die Erhaltung und Entwicklung

1. der naturnahen, mit mannigfaltigen Biotopen ausgestatteten mäandrierenden Abschnitte der

Alten Elde und des Meynbaches,

2. des Lebensraumes für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten, hierunter besonders geschützte oder vom Aussterben bedrohte Arten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Westgroppe (*Cottus gobio* L.) sowie die äußerst selten vorkommende Kleine Flußmuschel (*Unio crassus*) im Unterlauf des Meynbaches,

3. des Lebensraumes von etwa 85 vorkommenden Vogelarten, worunter Kornweihe (*Circus cyaneus*), Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) sowie Brachpieper (*Anthus campestris*) wegen des besonderen Schutzes zu nennen sind,

4. des Umgebungsschutzes hochsensibler Biotope innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 4

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes beeinträchtigen oder verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golfplätze zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) bedürfen,

2. Werbeanlagen anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes anzubringenden Bild- und Schrifttafeln, der Lenkung des Tourismus dienende Hinweisschilder sowie Hinweise und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,

3. Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstwirtschaftliche Kulturen,

4. Tiergehege im Sinne des § 38 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu errichten oder zu betreiben,

5. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
 6. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder auf andere Weise nachhaltig zu beeinträchtigen,
 7. Gehölze in Brüchen und Uferbereichen sowie Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken außerhalb des Geltungsbereiches des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), zu beseitigen oder zu schädigen,
 8. außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen,
 9. im Landschaftsschutzgebiet außerhalb zugelassener Zelt- oder Campingplätze zu zelten oder zu campieren,
 10. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), dem Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust vom 31. Januar 1997 („Der Landkreisbote“ Nr. 2 vom 21.02.1997), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Gehölzschutzverordnung im Landkreis Ludwigslust vom 02. Februar 1999 („Der Landkreisbote“ Nr. 2 vom 15. Februar 1999) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 bleiben
1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982) sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
 4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen sowie sonstigen Verkehrswegen,
 5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der Gewässerunterhaltung im Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I S. 823) vom 30. April 1998 in Verbindung mit den §§ 61 und 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), sowie des Ausbaues im Sinne § 31 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 68 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 6. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Energie-, Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie Anlagen der ober- und unterirdischen Fernmeldeversorgung,
 7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen,

8. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
 9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologischen Ausgrabungen,
 10. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege der in den Denkmallisten des Landkreises geführten Boden- und Baudenkmale, welche die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
 11. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen nach § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 8 gilt nicht
1. bei Handlungen von Behörden oder deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 2. für Personen bei Handlungen im Rahmen einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringender Hilfeleistung,
 3. für Grundstückseigentümer, Nutzer oder deren Beauftragten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Anzeigepflichtig sind

1. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald,
2. die Nutzungsartenänderung von Dauergrünland,
3. die Nutzungsartenänderung von Flächen, welche mindestens fünf Jahre keiner Bewirtschaftung unterlagen, ausgenommen landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen des Stilllegungsprogramms oder anderer Förderprogramme.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist dem Landrat als untere Naturschutzbehörde mindestens zwei Monate vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle erforderlichen Unterlagen, die für eine sachliche Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Hierzu zählen die Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Termin der geplanten Maßnahme. Der Anzeige sind auch Flurkartenausschnitte beizufügen, wenn von der Maßnahme nur Teilflurstücke betroffen sind.

(3) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann eine geplante Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einschränken oder untersagen, wenn die Durchführung dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderläuft.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde lässt auf Antrag von den in § 4 genannten Verboten Ausnahmen zu, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Von den in § 4 genannten Verboten kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 10 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anzeigepflichtige Maßnahme durchführt, ohne diese der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend § 6 Abs. 2 angezeigt zu haben,
3. einer nach § 6 Abs. 3 ausgesprochenen Einschränkung oder Untersagung oder
4. einer aufgrund von § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 erteilten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Aufhebung von Beschlüssen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust „Der Landkreisbote“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 18 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Kuhshellenhügel“ und das „Wacholdergebiet bei Grabow“ im Kreis Ludwigslust aufgehoben.

Ludwigslust, den 06. Dezember 1999

Christiansen

-Siegel-

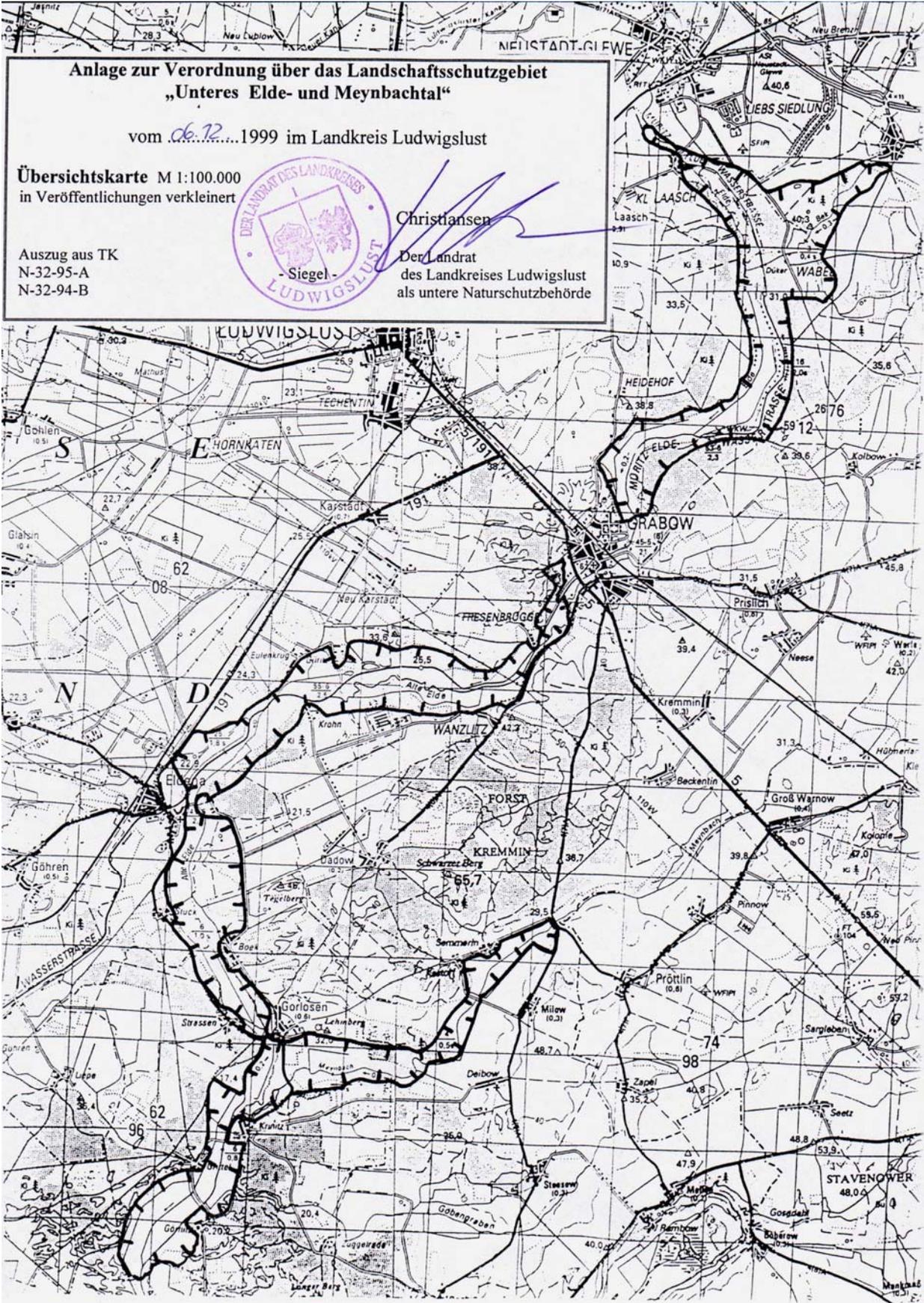
Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Anlage: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000

Verfahrensvermerk

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“ trat am 24. Dezember 1999 in Kraft.



**Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Unteres Elde- und Meynbachtal“**

vom 06.12. 1999 im Landkreis Ludwigslust

Übersichtskarte M 1:100.000
in Veröffentlichungen verkleinert

Auszug aus TK
N-32-95-A
N-32-94-B



Christiansen
Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde